



## **Autowaschen auf Privatgrundstücken sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen**

### **1 Allgemeine Vorbemerkungen**

Bei der Wagenwäsche sammeln sich im Abwasser Reinigungsmittel, Öle, Fette, Ruß, Schwermetallstäube etc. Diese Stoffe stellen eine große Gefahr für die Umwelt und damit für den Menschen dar, wenn Sie in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) gelangen. Deshalb ist das Waschen von Fahrzeugen auf unbefestigten, nicht wasserdichten Flächen grundsätzlich nicht zulässig.

Generell sollte die Autowäsche nur in einer Autowaschanlage bzw. auf einem hierfür zugelassenen Waschplatz erfolgen.

### **2 Autowaschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen**

Auf öffentlichen Straßen und Flächen ist das Autowaschen aus nachfolgenden Gründen verboten:

- Ein Auto, das gewaschen wird, stellt ein Verkehrshindernis im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar.
- Wegerechtlich handelt es sich um eine unerlaubte Sondernutzung, im Sinne des Art. 18 a Bayer. Straßen- und Wegerecht (BayStrWG), für die eine Erlaubnis auch nicht erteilt werden kann.
- Darüber hinaus ist es nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 StVO verboten die Straße zu benetzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO sind z. B. dann erfüllt, wenn ein Auto auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bei Frostgefahr gewaschen wird, da dann durch Glättebildung eine Gefährdung oder Erschwernis des Verkehrs auftreten kann.
- Auch nach der Münchner Reinhaltungsverordnung ist das Reinigen von Fahrzeugen untersagt (§1 Abs. 1 Nr. 4).

### **3 Anforderungen an Waschplätze und -anlagen auf privaten Grundstücken**

Das Waschen von Fahrzeugen ist nur auf Waschplätzen erlaubt, die den Anforderungen nach DWA-M 771 entsprechen.

Anforderungen an Waschplätze:

- Befestigung der Waschfläche flüssigkeitsundurchlässig
- Aus bituminösen Materialien oder in Beton oder in Kombination aus Beton und Betonwerkstoffen
- Keine im Schotterbett verlegten Verbundpflaster, Rasengittersteine oder Öko-Pflaster
- Rückstausicherer Anschluß der Waschfläche an die Schmutzwasserkanalisation

Unter den folgenden Bedingungen sind an Waschplätzen auf Privatgrundstücken keine Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich:

- Handwäsche, nur Reinigung von nicht ölverschmutzten Fahrzeugflächen, Reinigungsmittel kohlenwasserstofffrei
- Reinigen mit HD-Gerät, nur nicht ölverschmutzte Fahrzeugflächen, Reinigungsmittel kohlenwasserstofffrei, HD-Gerät < 60 bar und < 60°C
- Keine Unterbodenwäsche
- Keine Motorwäsche

Können die vorstehenden Betriebsbedingungen für Waschflächen eingehalten werden so ist nur der Einbau eines Schlammfanges erforderlich.

Der Schlammfanginhalt ist regelmäßig nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fachgerecht zu entsorgen. Der Schlammfanginhalt darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Können die Betriebsbedingungen für Waschflächen nicht eingehalten werden, ist der Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage/Leichtflüssigkeitsabscheider der Klasse II oder I erforderlich.

In Wasserschutzgebieten ist entsprechend der jeweiligen Schutzgebietsverordnung das Autowaschen grundsätzlich verboten.

#### **4 Gewerbliche Fahrzeugreinigung**

Bei einer gewerblichen Fahrzeugwäsche sind die Abwässer nach den anerkannten Regeln der Technik vorzubehandeln, bei maschineller Fahrzeugwäsche ist eine Abwasseraufbereitung mit Kreislaufführung erforderlich. Bei Fragen zum Bau, Betrieb und Unterhalt von Waschplätzen, -anlagen und den zugehörigen Kanalanschlüssen wenden Sie sich an die Münchner Stadtentwässerung, Abteilung Anwesensentwässerung.

Stand: November 2020